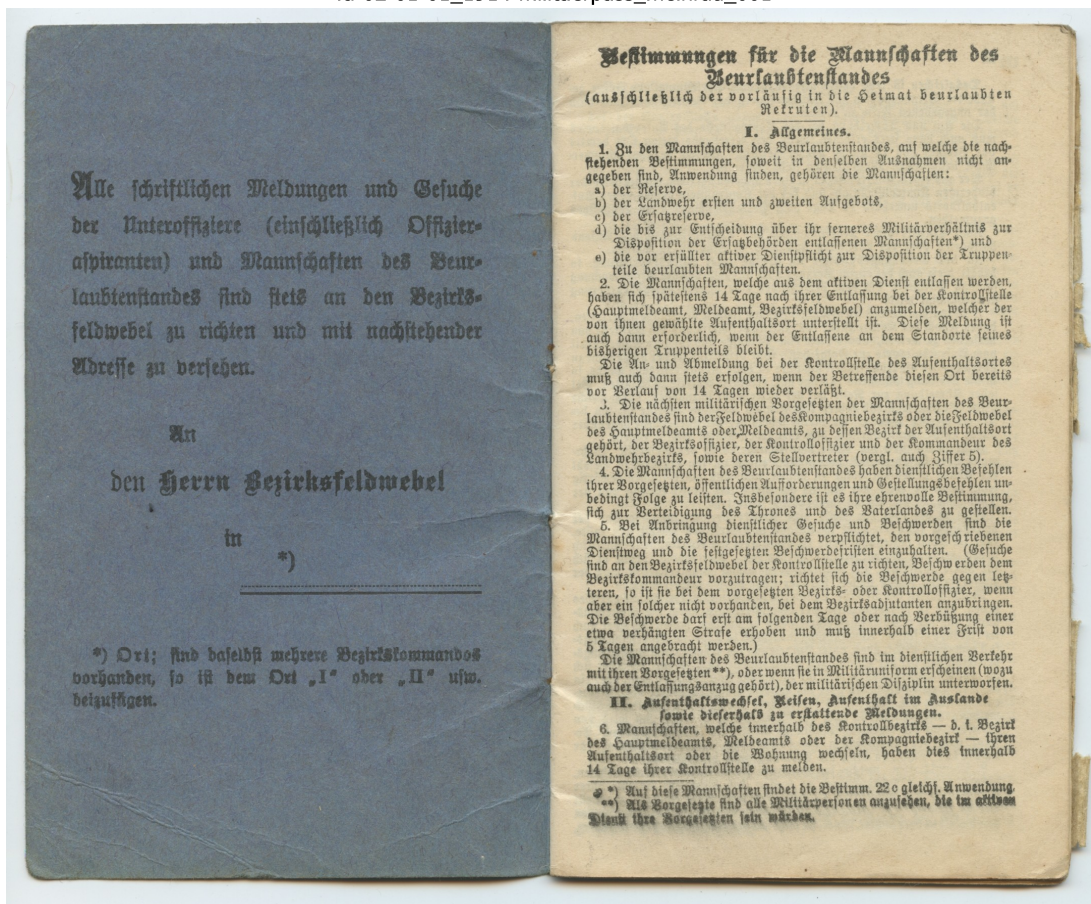
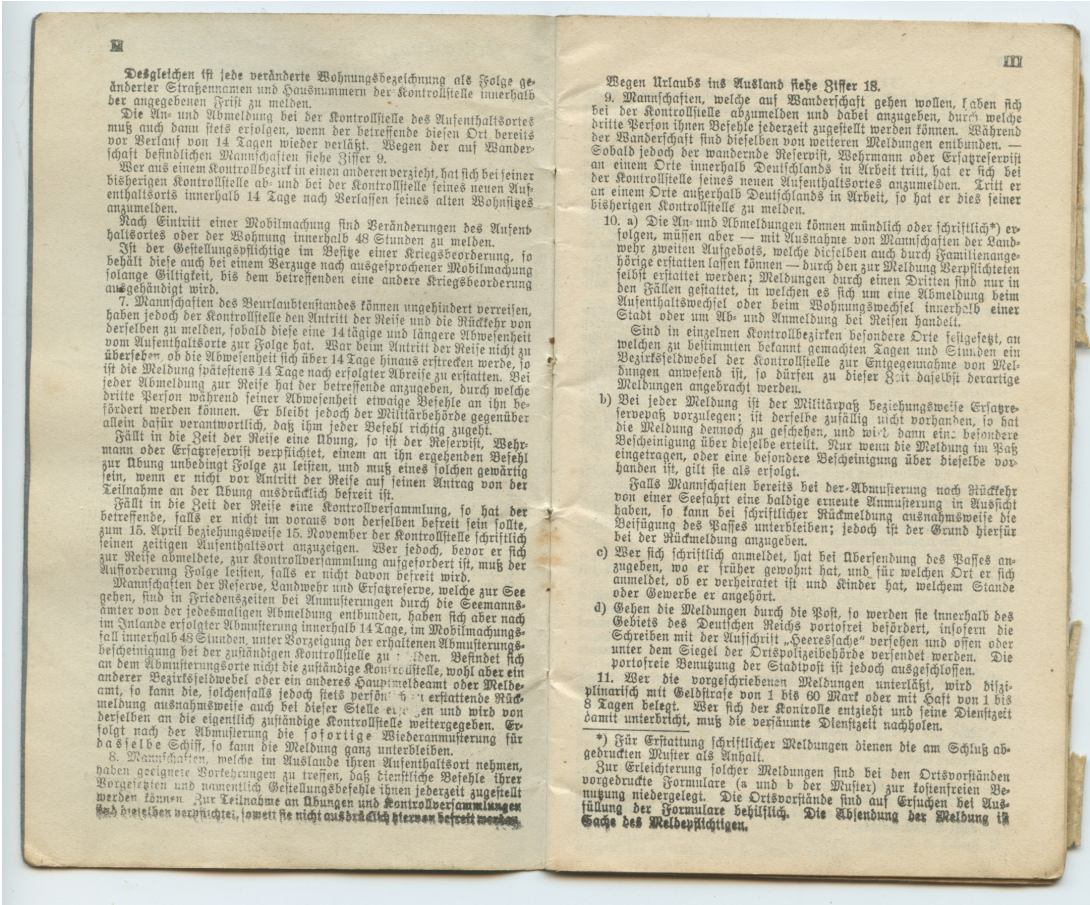




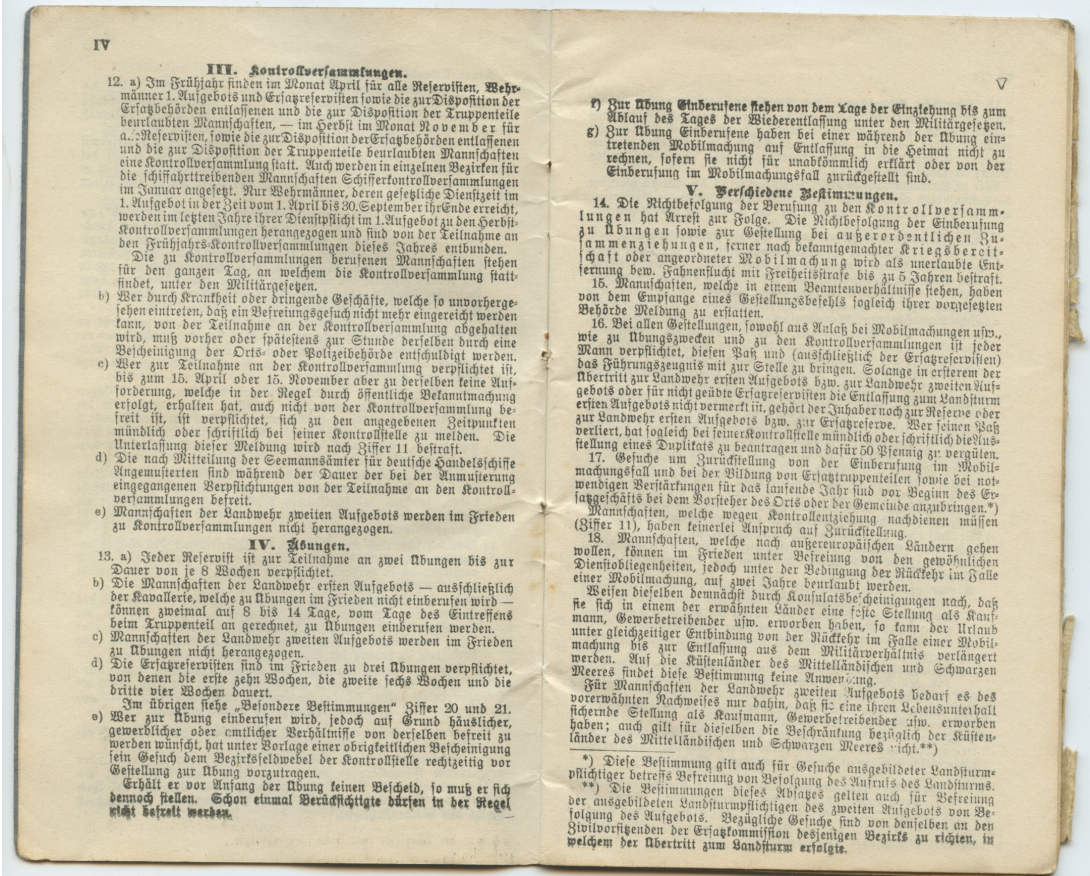
fa-02-01-01_1914-militaerpass_meinrad_001



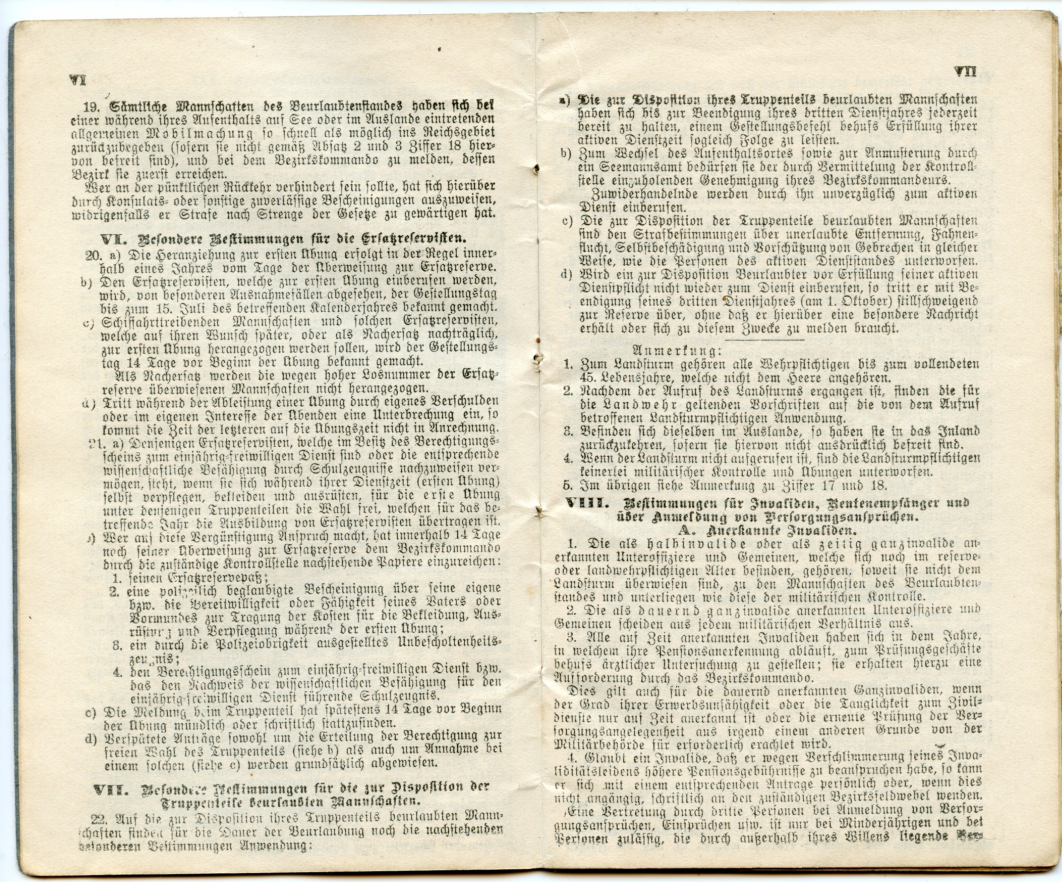
fa-02-01-01_1914-militaerpass-meinrad_002



fa-02-01-01_1914-militaerpass-meinrad_003



fa-02-01-01_1914-militaerpass-meinrad_004



19. Sämtliche Mannschaften des Beurlaubtenlandes haben sich bei einer während ihrer Anwesenheit in Es oder im Ausland eintretenden allgemeinen Mobilmachung so schnell als möglich ins Reichsgebiet zurückzubehalten (soweit sie nicht gemäß Absatz 2 und 3 Ziffer 18 hier von befreit sind), und bei dem Bezirkskommando zu melden, dessen Bezirk sie zuerst erreichen.

Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch Kommando oder sonstige zuverlässige Befehlshaber anzuzeigen, wörfenfalls er Strafe nach Strenge der Befehle zu empfangen hat.

VI. Besondere Bestimmungen für die Ersatzreserveoffiziere.

- 20. a) Die Heranziehung zur ersten Übung erfolgt in der Regel innerhalb eines Jahres vom Tage der Überweisung zur Ersatzreserve. b) Den Ersatzreserveoffizieren, welche zur ersten Übung einberufen werden, wird, von besonderen Umständen abgesehen, der Wehrdiensttag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahres bekannt gemacht. c) Schriftförmig einberufenen Mannschaften und solchen Ersatzreserveoffizieren, welche auf ihren Wunsch später, oder als Nachzügler nachträglich, zur ersten Übung herangezogen werden sollen, wird der Wehrdiensttag 14 Tage vor Beginn der Übung bekannt gemacht.

Als Nachzügler werden die wegen hoher Kossummer der Ersatzreserve überzähligen Mannschaften nicht herangezogen.

a) Tritt während der Ableistung einer Übung durch eigenes Verschulden oder im eigenen Interesse der Abenden eine Unterbrechung ein, so kommt die Zeit der letzteren auf die Übungszeit nicht in Anrechnung.

21. a) Dienstigen Ersatzreserveoffizieren, welche im Besitz der Berechtigungsakten zum einjährig-freiwilligen Dienst sind oder die entsprechende wissenschaftliche Befähigung durch Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, steht, wenn sie sich während ihrer Dienstzeit (ersten Übung) selbst verpflegen, belästigen und ausreifen, für die erste Übung unter denjenigen Truppenteilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatzreserveoffizieren übertragen ist.

b) Wer auf diese Vergünstigung Anspruch macht, hat innerhalb 14 Tage nach seiner Überweisung zur Ersatzreserve dem Bezirkskommando durch die zuständigen Kontrollstellen nachstehende Papiere einzureichen:

- 1. seinen Ersatzreservevertrag; 2. eine polizeilich beglaubigte Versicherung über seine eigene bzw. die Bereitwilligkeit oder Fähigkeit seines Vaters oder Vormundes zur Tragung der Kosten für die Befahrung, Auswärtigkeit und Verpflegung während der ersten Übung; 3. ein durch die Polizeibehörde ausgefertigtes Unbescholtenheitszeugnis; 4. den Berechtigungschein zum einjährig-freiwilligen Dienst bzw. das den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst führende Schulzeugnis.

c) Die Befahrung, die im Truppenteil bei festgesetzter 14 Tage vor Beginn der Übung mündlich oder schriftlich stattzufinden.

d) Berührte Vorfälle sowohl um die Erteilung der Berechtigung zur freien Wahl des Truppenteils (siehe b) als auch um Annahme bei einem solchen (siehe c) werden grüßlich abgelehnt.

VII. Besondere Bestimmungen für die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften.

22. Auf die zur Disposition ihres Truppenteils beurlaubten Mannschaften findet für die Dauer der Beurlaubung noch die nachstehenden besonderen Bestimmungen Anwendung:

a) Die zur Disposition ihres Truppenteils beurlaubten Mannschaften haben sich bis zur Beendigung ihres dritten Dienstjahres jederzeit bereit zu halten, einem Befehlungsbesehl behufs Erfüllung ihrer aktiven Dienstzeit logisch Folge zu leisten.

b) Zum Wechsel des Aufenthaltsortes sowie zur Annäherung durch den Grenzschutz bedürfen sie bei der durch Vermittlung der Kontrollstellen einzuholenden Genehmigung ihres Bezirkskommandeurs. Zuwiderhandelnde werden durch ihn unverzüglich zum aktiven Dienst einberufen.

c) Die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften sind den Strafbestimmungen über unerlaubte Entfernung, Zuchtlosigkeit, Selbstbeschädigung und Verhöhnung von Gebrüden in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

d) Wird ein zur Disposition beurlaubter der Erfüllung seiner aktiven Dienstpflicht nicht wieder zum Dienst einberufen, so tritt er mit Beendigung seines dritten Dienstjahres (am 1. Oktober) stillschweigend zur Reserve über, ohne daß er hierüber eine besondere Nachricht erhält oder sich zu diesem Zwecke zu melden braucht.

Anmerkung:

- 1. Zum Landsturm gehören alle Wehrpflichtigen bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche nicht dem Heere angehören. 2. Nachdem der Ruf des Landsturms ergangen ist, finden die für die Landwehr geltenden Vorschriften auf die von dem Ruf betroffenen Landsturmpflichtigen Anwendung. 3. Befinden sich dieselben im Auslande, so haben sie in das Inland zurückzukehren, sofern sie hieron nicht ausdrücklich befreit sind. 4. Wenn der Landsturm nicht aufgerufen ist, sind die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischer Kontrollen und Übungen unterworfen. 5. Im übrigen siehe Anmerkung zu Ziffer 17 und 18.

VIII. Bestimmungen für Invalide, Rentenempfänger und unter Annahme von Versorgungsansprüchen.

A. Anerkannte Invalide.

1. Die als halbinvalide oder als zeitig ganzinvalide anerkannten Unteroffiziere und Gemeinen, welche sich noch in reiferem oder landwehrfähigen Alter befinden, gehören, soweit sie nicht dem Landsturm überwiesen sind, zu den Mannschaften des Beurlaubtenlandes und unterliegen wie diese der militärischen Kontrolle.

2. Die als dauernd ganzinvalide anerkannten Unteroffiziere und Gemeinen scheiden aus jedem militärischen Verhältnis aus.

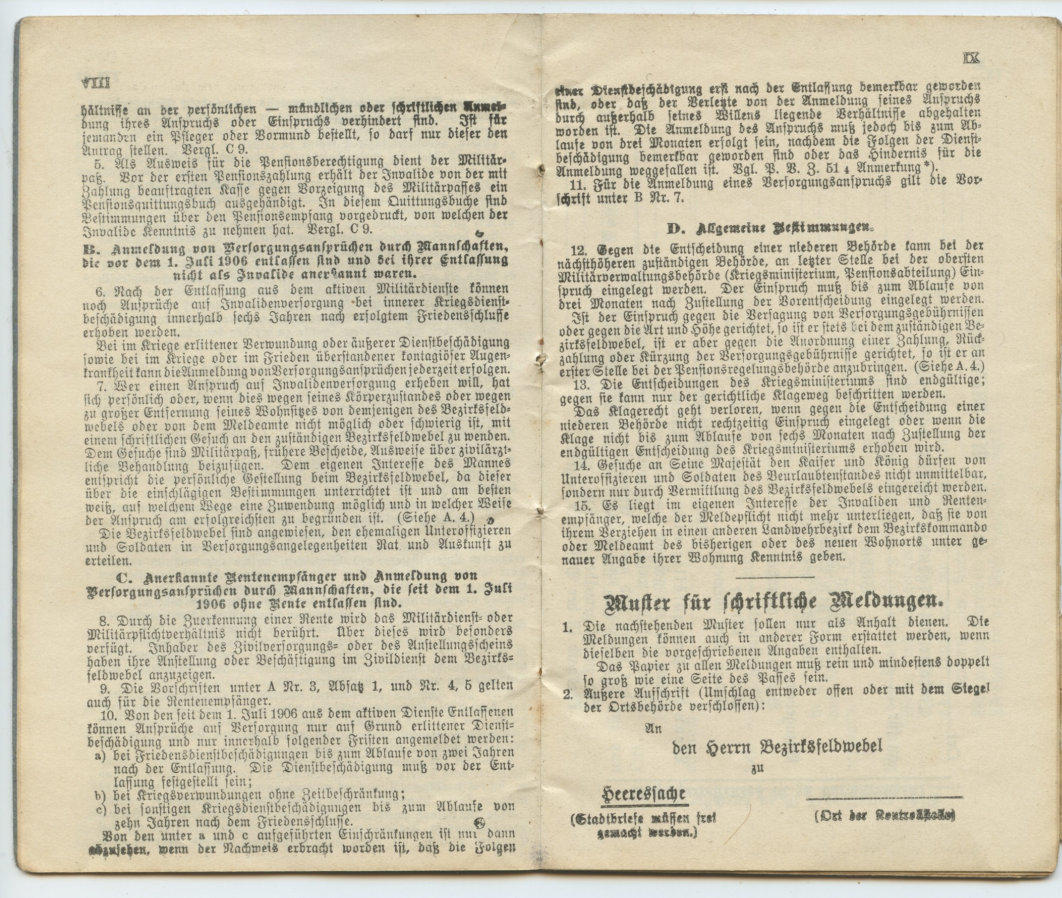
3. Alle auf Zeit anerkannten Invaliden haben sich in dem Jahre, in welchem ihre Rentionsanerkennung abläuft, zum Prüfungsgeschäfte behufs ärztlicher Untersuchung zu stellen; sie erhalten hierzu eine Auforderung durch das Bezirkskommando.

Dies gilt auch für die dauernd anerkannten Ganzinvaliden, wenn der Grund ihrer Erwerbsunfähigkeit oder die Langzeitigkeit zum Stipendien nur auf Zeit anerkannt ist oder die erneute Prüfung der Versorgungsangelegenheit aus irgend einem anderen Grunde von der Militärbehörde für erforderlich erachtet wird.

4. Obwohl ein Invalide, das er wegen Verhöhnung seines Invalidentatens höhere Versorgungsgehälter zu beantragen habe, so kann er sich mit einem entsprechenden Antrage persönlich oder, wenn dies nicht anständig, schriftlich an den zuständigen Bezirksfeldwebel wenden.

Eine Vertretung durch dritte Personen bei Anmeldung von Versorgungsansprüchen, Einsprüchen usw. ist nur bei Minderjährigen und bei Personen zulässig, die durch außerhalb ihres Willens liegende Res

fa-02-01-01_1914-militaerpass-meinrad_005



stände an der persönlichen — mündlichen oder schriftlichen Annahme ihres Anspruchs oder Einspruchs verhindert sind. Ist für jemanden ein Pfleger oder Vormund bestellt, so darf nur dieser den Antrag stellen. Vergl. C 9.

5. Als Anweis für die Rentionsberechtigung dient der Militärpass. Bei der ersten Rentionsprüfung erhält der Invalide von der mit Zahlung beauftragten Kasse gegen Vorlegung des Militärpasses ein Rentionsausweisbuch ausgehändigt. In diesem Ausweisbuche sind Bestimmungen über den Rentionsempfang vorgezeichnet, von welchen der Invalide Kenntnis zu nehmen hat. Vergl. C 9.

B. Annahme von Versorgungsansprüchen durch Mannschaften, die vor dem 1. Juli 1906 entlassen sind und bei ihrer Entlassung nicht als Invalide anerkannt waren.

6. Nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienste können noch Ansprüche auf Invalidenversorgung bei innerer Kriegsdienstbeschädigung innerhalb sechs Jahren nach erfolgtem Friedensschlusse erhoben werden.

Bei im Kriege erlittener Verwundung oder äußerer Dienstbeschädigung sowie bei im Kriege oder im Frieden überhandener sonntäglicher Augenkrankheit kann die Anmeldung von Versorgungsansprüchen jederzeit erfolgen.

7. Wer einen Anspruch auf Invalidenversorgung erheben will, hat sich persönlich oder, wenn dies wegen seines Körperzustandes oder wegen zu großer Entfernung seines Wohnortes von demjenigen des Bezirksfeldwebels oder von dem Weibe nicht möglich oder schwierig ist, mit einem schriftlichen Gesuche an den zuständigen Bezirksfeldwebel zu wenden. Dem Gesuche sind Militärpass, frühere Bescheide, Anweise über zivilärztliche Behandlung beizufügen. Dem eigenen Interesse des Mannes entspricht die persönliche Stellung beim Bezirksfeldwebel, da dieser über die einschlägigen Bestimmungen unterrichtet ist und am besten weiß, auf welchen Wege eine Anwendung möglich und in welcher Weise der Anspruch am erfolgreichsten zu begründen ist. (Siehe A. 4.)

Die Bezirksfeldwebel sind angewiesen, den ehemaligen Unteroffizieren und Soldaten in Versorgungsangelegenheiten Rat und Auskunft zu erteilen.

C. Anerkannte Rentenempfänger und Anmeldung von Versorgungsansprüchen durch Mannschaften, die seit dem 1. Juli 1906 ohne Rente entlassen sind.

8. Durch die Zuerkennung einer Rente wird das Militärdienst- oder Militärpensionsverhältnis nicht berührt. Aber dieses wird besonders verfügt. Anhaber des Zivilversorgungs- oder des Anstellungscheins haben ihre Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienste dem Bezirksfeldwebel anzuzeigen.

9. Die Vorschriften unter A Nr. 3, Absatz 1, und Nr. 4, 5 gelten auch für die Rentenempfänger.

10. Von den seit dem 1. Juli 1906 aus dem aktiven Dienste Entlassenen können Ansprüche auf Versorgung nur auf Grund erlittener Dienstbeschädigung und nur innerhalb folgender Fristen angemeldet werden:

- a) bei Friedensdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von zwei Jahren nach der Entlassung. Die Dienstbeschädigung muß vor der Entlassung festgestellt sein; b) bei Kriegsverwundungen ohne Selbstbeschädigung; c) bei sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von zehn Jahren nach dem Friedensschlusse.

Von den unter a und c aufgeführten Einbringungen ist nur dann abzusehen, wenn der Nachweis erbracht worden ist, daß die Folgen

einer Dienstbeschädigung erst nach der Entlassung bemerkbar geworden sind, oder daß der Besetzte von der Anmeldung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Die Anmeldung des Anspruchs muß jedoch bis zum Ablaufe von drei Monaten nach Einstellung der Rentionsprüfung eingeleitet werden.

Ist der Einspruch gegen die Festlegung von Versorgungsgehältern oder gegen die Art und Höhe gerichtet, so ist er stets bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel, ist er aber gegen die Anordnung einer Zahlung, Rückzahlung oder Störung der Versorgungsgehälter gerichtet, so ist er an erster Stelle bei der Rentionsregelungsbehörde anzubringen. (Siehe A. 4.)

11. Für die Anmeldung eines Versorgungsanspruchs gilt die Vorschrift unter B Nr. 7.

D. Allgemeine Bestimmungen.

12. Wegen der Entscheidung einer niederen Behörde kann bei der nächsthöheren zuständigen Behörde, an letzter Stelle bei der obersten Militärverwaltungsbehörde (Kriegsministerium, Pensionsabteilung) Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch muß bis zum Ablaufe von drei Monaten nach Einstellung der Rentionsprüfung eingeleitet werden.

Ist der Einspruch gegen die Festlegung von Versorgungsgehältern oder gegen die Art und Höhe gerichtet, so ist er stets bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel, ist er aber gegen die Anordnung einer Zahlung, Rückzahlung oder Störung der Versorgungsgehälter gerichtet, so ist er an erster Stelle bei der Rentionsregelungsbehörde anzubringen. (Siehe A. 4.)

13. Die Entscheidungen der Rentionsregelungsbehörde sind endgültig; gegen sie kann nur der gerichtliche Klageweg beschritten werden.

Das Klagerecht geht verloren, wenn gegen die Entscheidung einer niederen Behörde nicht rechtzeitig Einspruch eingeleitet oder wenn die Klage nicht bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach Zustellung der endgültigen Entscheidung des Kriegsministeriums eingeleitet wird.

14. Gesuche an Seine Majestät den Kaiser und König dürfen von Unteroffizieren und Soldaten des Beurlaubtenlandes nicht unmittelbar, sondern nur durch Vermittlung des Bezirksfeldwebels eingereicht werden.

15. Es liegt im eigenen Interesse der Invaliden und Rentenempfänger, welche der Wehrpflicht nicht mehr unterliegen, daß sie von ihrem Verzeihen in einen anderen Landwehrbezirk dem Bezirkskommando oder Weibeamt des bisherigen oder des neuen Wohnortes unter genauer Angabe ihrer Wohnung Kenntnis geben.

Muster für Schriftliche Meldungen.

- 1. Die nachstehenden Muster sollen nur als Anhalt dienen. Die Meldungen können auch in anderer Form erfaßt werden, wenn dieselben die vorgeschriebenen Angaben enthalten. Das Papier zu allen Meldungen muß rein und mindestens doppelt so groß wie eine Seite des Passes sein. 2. Äußere Aufschrift (Umschlag) entweder offen oder mit dem Siegel der Ortsbehörde verschlossen:

An den Herrn Bezirksfeldwebel zu Heeresfache (Stadtbriefe müssen freigelegt werden.) (Ort der Rentionsbehörde)

fa-02-01-01_1914-militaerpass-meinrad_006

2

Beförderungen (unter Angabe des Datums und der Kompanie, Eskadron, Batterie):
*Am 27. 9. 14 zum R. 7 Kap 247
 aufgez.*

Beförderungen (unter Angabe des Datums und der Art):

7 Datum und Art der Entlassung:

8. Von welchem Truppendienst:

Nr. der Truppenflammarolle:
 Nr. _____ für 191 _____

Körpergröße: 1, m.

9. Orden und Ehrenzeichen:

10. Feldzüge, Verwundungen:

3

fa-02-01-01_1914-militaerpass-meinrad_011

4

11. Besondere militärische Ausbildung:

Schießklass: _____te

Schützenabzeichen:

12. Bemerkungen:

Stiefelmaß: Länge: _____ cm, Breite: _____

An Bekleidungsstücken hat derselbe bei seinem Abgange erhalten:
 Laffenrock usw.,
 Hose,
 Unterhose,
 Mütze,
 Halsbinde,
 Hemde,
 Paar Stiefel (Schuhe).

Derselbe hat auf dem Marsche nach seinem künftigen Aufenthaltsort _____
 Kreis _____
 die Eisenbahn _____
 von _____
 bis _____
 von _____
 bis _____
 von _____
 bis _____

Hat das Befähigungszugnis zum
Mar. bzw. St. Kap. 1. Kl.
 Ausgefertigt *am 18. 10. 1914*
 1914

5

fa-02-01-01_1914-militaerpass-meinrad_012

Kommandobehörde, welche Zusätze einträgt.		Zusätze (Übungen und	zu den Personalnotizen. (Einderufungen, Führung, Strafen usw.)
Datum.			
Feld. Inf. Regt. 248. XXVII. Res. Komp. 7. Komp.		Start vom 20. 7. 15 27. Res. Komp. Neu	- 21. 9. 15 bei der 7. Komp. Feld. Inf. Regt. 21. 9. 15 beim Res. & R. 248. überaus gut. vuz. Liegmann Leutnant in Komp. Inf. Regt.
		Start vom 21. 9. - Neu 18. 10. 15. von	18. 10. 1915, bei der 9. Komp. Res. Inf. Regt. 248. Meinrad (Name G. G.) Muller Regt. R. am 1. Sept. vuz. Willech Spezialmann in Komp. Inf. Regt.
Leibschütz. Abtlg. Leut.	8. 12. 15	Personalnotizen bis zum 1. 1. 1916 Opferleistungsfähig bis zum 1. 1. 1916	28. 11. 15 - 8. 12. 15 wegen Unbefähigung, Personalnotiz. in der Leibschütz. Abtlg. Leut. Opferleistungsfähig vuz. Weinstock Oberstabsarzt.
Feld. Inf. der 4. Armee Opferleistungsfähig. Abtlg. Leut.	27. 12. 15	Start vom 8. 12. 15 Neu 27. 12. 15. von 12. Res. Inf. Regt.	- 26. 12. 15 in der Opferleistungsfähig. Abtlg. Leut. Opferleistungsfähig. Abtlg. Leut. Leut. überaus gut. vuz. Hecht Offiz. Muller Regt. R. bis zur Befähigung der Offiziere in Feld. Inf. Regt. O. G. Leutnant in Inf. Regt.

fa-02-01-01_1914-militaerpass-meinrad_015

Kommandobehörde	Datum	Zusätze zu den Personalnotizen
16. -Wirt- schaftscompagnie der 4. Armee	18/11.18	Pässler war vom 9. 8. 17 bis 15. 11. 18 beim nebenstehenden Truppenteil. Am 16. 11. 18 unter Befehl des Kommandanten von 17. 11. 18 zum Leutnant in der 12. Res. Inf. Regt. Feld. Inf. Regt. R. 123 Dienstbeschädigung liegt nicht vor. Mitgemachte Gefechte: 1914/15 Am 4. 12. 18 nach Verwundung in der Schlacht bei Hodo. Pöchlarn entlassen. Beförderungen: Führung: <i>gute</i> Strafen: H. L. F. C. Leutnant

fa-02-01-01_1914-militaerpass-meinrad_016

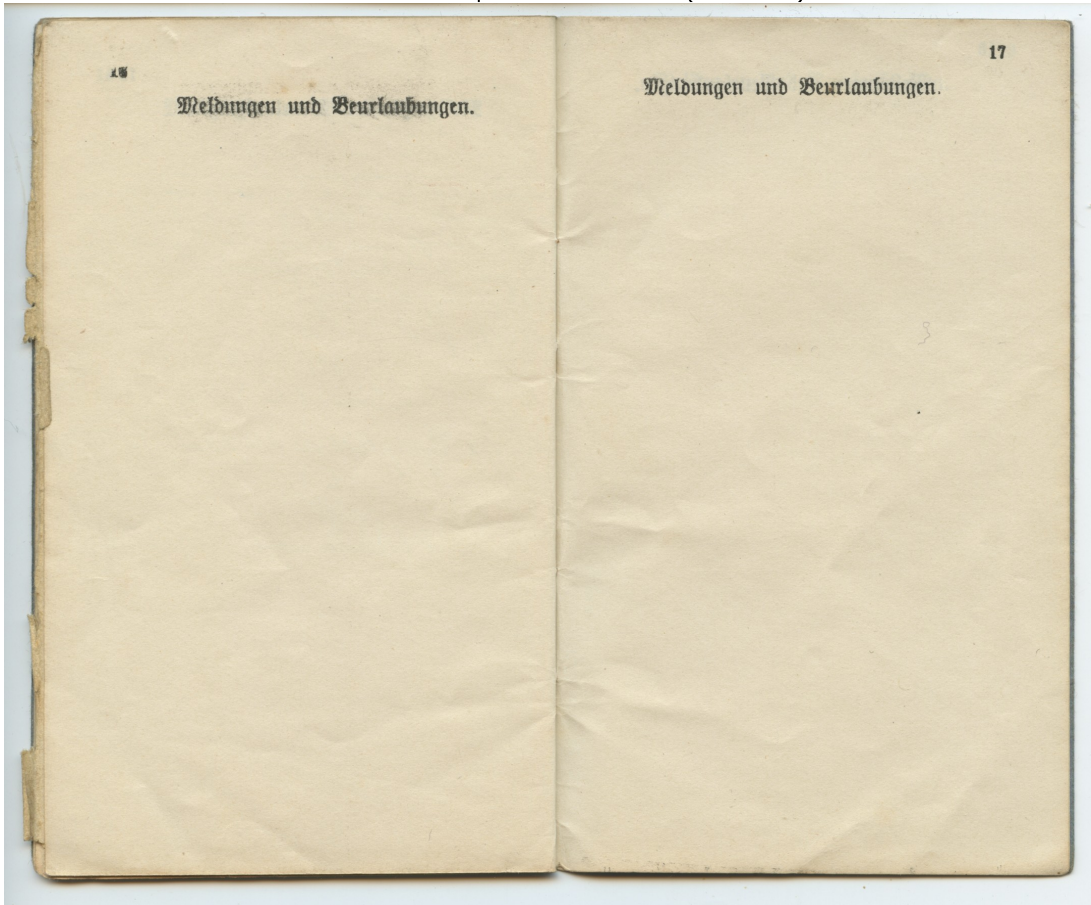
Kommandobehörde, welche Zusätze einträgt.		Zusätze (Abungen und Abungen und	zu den Personalnotizen. (Einberufungen, Führung, Strafen usw.)
Datum.			
1. Inf. Inf. Btl. 1. 10/37. 7. Komp.	9. 8. 17.	1. Inf. Inf. Btl. Pässler vom dem Kriegsanfange Zeit und Dienst erhalten. Am 8. 8. zum 16. März 1917 1. Inf. Inf. Btl. Komp. Führung: gut Muster: Preis.	am 28. 12 15 Inf. 8. 8. 17. bei unbeschaffen. einigenfalls sind sich selbst zum Urlaub im ungl. Dienst zum 16. März 1917 1. Inf. Inf. Btl. Komp. 21. 1. 17. 90. Inf. 1. 2. 25. zug Roth. Einberufung in Komp. 1. Inf. Inf. Btl. für die Kriegszeit der Abführung in 1. Inf. Inf. Btl. 1. 8. Abwehrdienst in Ostfront.

STAPPEN HILFEN
BATAILLON
1. INFANTEE
NOTIZEN

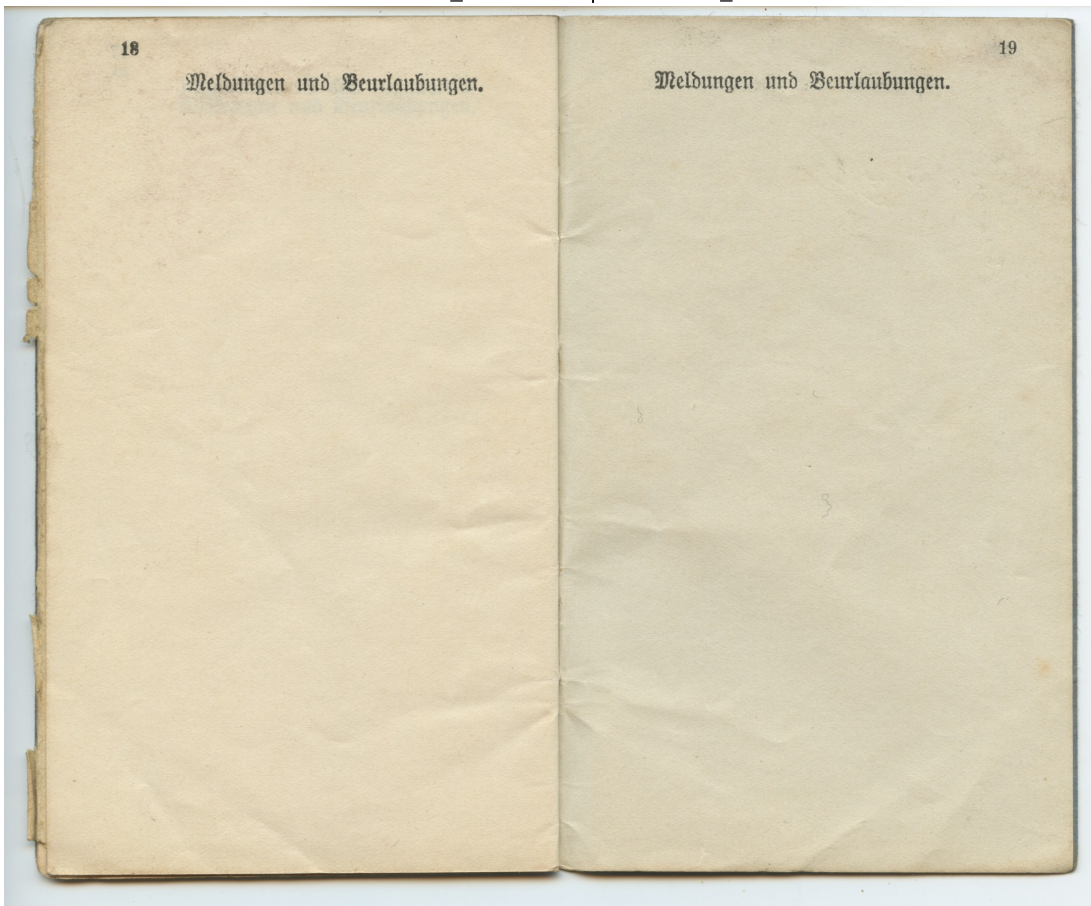
fa-02-01-01_1914-militaerpass-meinrad_017

14	Meldungen und Beurteilungen.	15	Meldungen und Beurteilungen.

fa-02-01-01_1914-militaerpass-meinrad_018

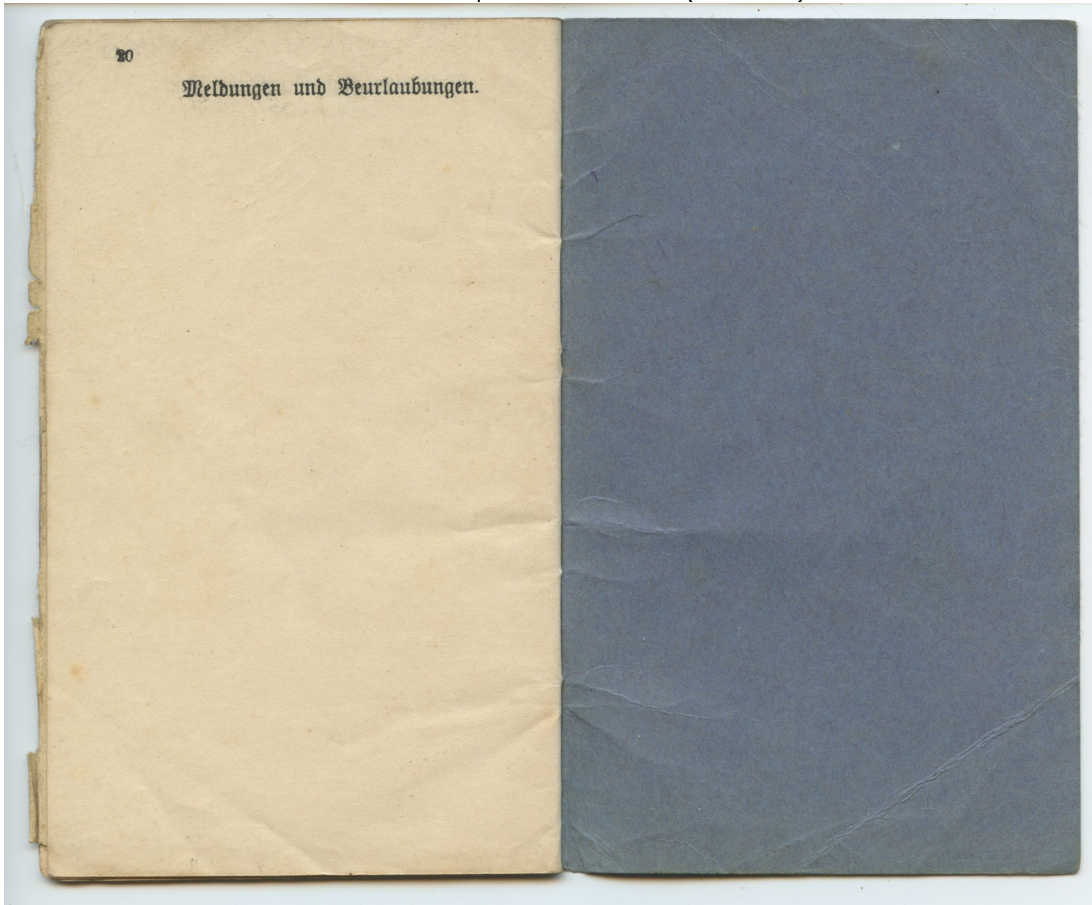


fa-02-01-01_1914-militaerpass-meinrad_019

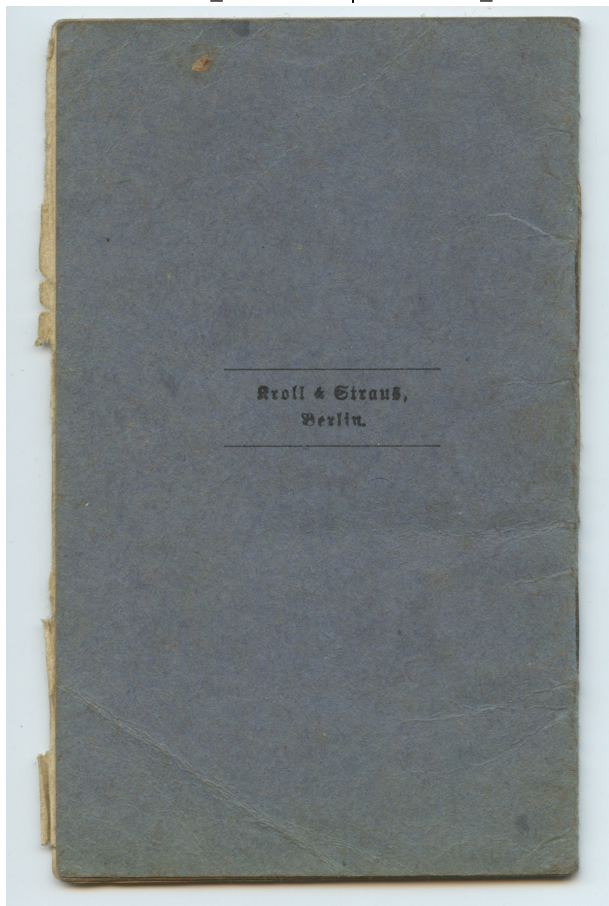


fa-02-01-01_1914-militaerpass-meinrad_020

fa-02-01-01 Militärpass Meinrad Pässler (1890-1927)



fa-02-01-01_1914-militaerpass-meinrad_021



fa-02-01-01_1914-militaerpass-meinrad_022